



Marktgemeinde Metnitz

9363 Metnitz, Marktplatz 4

Bezirk St. Veit an der Glan – Kärnten

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Metnitz vom 27.06.2024, Zahl: 8501-0/2024, mit der für die Wasserversorgungsanlage Grades eine Wasserbezugsgebühr und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung WVA-Grades)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage **G r a d e s** wird eine Wasserbezugsgebühr und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsg Gebühr zu entrichten.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.

§ 3 Benützungsg Gebühr

- (1) Die Benützungsg Gebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer von derzeit 10%

ab 01.07.2024	Euro 1,50
ab 01.07.2025	Euro 1,60
ab 01.07.2026	Euro 1,70
ab 01.07.2027	Euro 1,80
ab 01.07.2028	Euro 1,90
ab 01.07.2029	Euro 2,00

§ 4

Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Hauptwasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% Euro 30,00.

§ 5

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Benützungsgeld und der Wasserzählergebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindegewässerversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

§ 6

Festsetzung der Abgabe

Die Benützungsgeld und die Wasserzählergebühr sind jeweils jährlich mit 30. Juni mit Bescheid festzusetzen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Metnitz vom 15.12.2016, Zahl: 8501-0/2016, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Grabner Peter)

